



Eisenbahn-Bundesamt, Arnulfstraße 9/11, 80335 München

zur Veröffentlichung im Internet

**Bearbeitung:** Sachbereich 1  
**Telefon:** +49 (89) 54856-0  
**Telefax:** +49 (89) 54856-9699  
**E-Mail:** Sb1-mue-nrb@eba.bund.de

**Internet:** www.eisenbahn-bundesamt.de

**Datum:** 29.04.2026

**Aktenzeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)**

**EVH-Nummer:** 3552405

651ppb/011-2026#003

**Betreff:** Feststellung der UVP-Pflicht aufgrund allgemeiner Vorprüfung gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 und 5 UVPG für das Vorhaben „Beseitigung der Bahnübergänge Lotzbeckweg und Neubau von Eisenbahnüberführungen und Straßenüberführung“, Bahn-km 151,967 bis 151,967 der Strecke 5362 Buchloe - Lindau in Lindau (Aeschach)  
**Bezug:** Antrag vom 27.01.2026, Az. V.II-S-P-L, G.016178234  
**Anlagen:** 0

## Verfahrensleitende Verfügung

Für das o. g. Vorhaben wird festgestellt, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

## Begründung

Diese Feststellung beruht auf § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 und 5 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 UVPG i. V. m. Nr. 14.8.3.1 Anlage 1 UVPG und i. V. m. § 11 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 UVPG i. V. m. Nr. 14.8.3.1 Anlage 1 UVPG.

Das Vorhaben hat im Wesentlichen den Rückbau der direkt nebeneinanderliegenden Bahnübergänge bei Bahn-km 151,967, Strecke 5362 und Bahn-km 0,883 Strecke 5420 zwischen Lotzbeckweg und Aeschacher Ufer in der Großen Kreisstadt Lindau, Ortsteil Aeschach, im bayerischen Regierungsbezirk Schwaben am Nordufer des Bodensees zum Gegenstand. An

Hausanschrift:  
Arnulfstraße 9/11, 80335 München  
Tel.-Nr. +49 (89) 54856-0  
Fax-Nr. +49 (89) 54856-9699  
De-Mail: poststelle@eba-bund.de-mail.de

Überweisungen an Bundeskasse  
Deutsche Bundesbank, Filiale Saarbrücken  
BLZ 590 000 00 Konto-Nr. 590 010 20  
IBAN DE 81 5900 0000 0059 0010 20 BIC: MARKDEF1590  
Leitweg-ID: 991-11203-07

gleicher Stelle wird je eine Eisenbahnüberführung als Ersatz gebaut. Der Heckenweg und das Gleisdreieck werden zusätzlich mit Treppenanlagen angebunden, eine barrierefreie Anbindung der Insel Lindau nebst Treppenanlage und ein Parkplatz werden hergestellt. Im Anschluss an die Eisenbahnüberführung wird in der Straße Aeschacher Ufer eine Straßenüberführung gebaut, die die Straße mit der Straße Am Alpengarten verbindet.

Das Vorhaben unterfällt dem Anwendungsbereich des UVPG gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG, da es in Anlage 1 UVPG aufgeführt ist. Es stellt der Art nach ein Vorhaben nach Nr. 14.8.3 Anlage 1 UVPG dar, denn es handelt sich um eine sonstige Betriebsanlage von Eisenbahnen.

Das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle München führt für das Vorhaben ein fachplanungsrechtliches Zulassungsverfahren nach § 18 Abs. 1 AEG durch. Dieses stellt ein verwaltungsbehördliches Verfahren dar, das der Zulassungsentscheidung dient gemäß §§ 4 und 2 Abs. 6 Nr. 1 UVPG und ist daher taugliches Trägerverfahren für eine mögliche UVP. Daher hat das Eisenbahn-Bundesamt die Feststellung, dass für das Vorhaben die UVP-Pflicht besteht oder nicht besteht (Feststellung der UVP-Pflicht) nach den §§ 6 bis 14a UVPG zu treffen

Mit dem gegenständlichen Vorhaben kumulieren gemäß § 10 Abs. 4 UVPG folgende andere Vorhaben:

- Knoten Lindau – Maßnahme H: Schließung des Bahnübergangs in Bahn-km 151,591 auf der Strecke 5362 („Holdereggstraße“) für den Kfz-Verkehr und Neuerschließung des Giebelbachviertels in der Stadt Lindau (Baumaßnahme fertiggestellt)
- Knoten Lindau - Maßnahme G: Beseitigung des Bahnübergangs Hasenweidweg Ost (laufendes Verfahren)
- Haltepunkt Lindau-Aeschach: Neubau Haltepunkt / Erneuerung Verkehrsstation (Verfahren abgeschlossen)

Merkmale die die Kumulation begründen sind die Schutzgüter Mensch, Pflanzen und biologische Vielfalt, Tiere, Fläche und Boden, Wasser, Luft und Klima sowie Landschaft, kulturelles Erbe und die Schutzgebiete.

Bei dem gegenständlichen Vorhaben und den anderen Vorhaben handelt es sich um mehrere Vorhaben derselben Art, also um Vorhaben nach Anlage 1 UVPG, die qualitativ vergleichbar und quantitativ addierbar sind. Es handelt sich um sonstige Betriebsanlagen von Eisenbahnen nach Nr. 14.8.3 Anlage 1 UVPG, die Prüfwerte in der Einheit m<sup>2</sup> aufweisen. Sie stehen in einem engen Zusammenhang, da sich der Einwirkungsbereich der Vorhaben überschneidet und die Vorhaben funktional und wirtschaftlich aufeinander bezogen sind. Zwischen dem gegenständlichen Vorhaben und den kumulierenden liegen jeweils ca. 200 m, 300 m und 800 m. Die Vorhaben sind

funktional aufeinander Bezogen, da sie den gleichen Streckenabschnitt der Strecke 5362 betreffen und die Vorhaben durch die gleiche Vorhabenträgerin ausgeführt werden.

Die Pflicht zur Durchführung einer Allgemeinen Vorprüfung des gegenständlichen Vorhabens ergibt sich aus § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 UVPG i. V. m. Nr. 14.8.3.1 Anlage 1 UVPG sowie § 11 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 UVPG i. V. m. Nr. 14.8.3.1 Anlage 1 UVPG, da es sich um kumulierende Vorhaben handelt – bei denen zwei frühere Verfahren abgeschlossen sind und ein weiteres, das sich im Zulassungsverfahren befindet –, die zusammen die Prüfwerte für eine allgemeine Vorprüfung erstmals überschreiten, da die Anlagen zusammen 11.106 m<sup>2</sup> in Anspruch nehmen. Für die drei kumulierenden Vorhaben ergab sich keine Prüfpflicht, da sie jeweils unter 2.000 m<sup>2</sup> in Anspruch genommen haben bzw. sich für die Folgemaßnahme Straßenbau eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 37 BayStrWG nicht notwendig war.

Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen sind. Vorliegende Ergebnisse vorgelagerter Umweltprüfungen oder anderer rechtlich vorgeschriebener Untersuchungen zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens sind in die Prüfung einzubeziehen.

## **1 Merkmale des Vorhabens**

Die Merkmale des Vorhabens werden insbesondere hinsichtlich der Kriterien der Nr. 1 Anlage 3 UVPG beurteilt.

Der notwendige Flächenbedarf für die Baumaßnahme Lotzbeckweg ergibt sich durch die Bauwerksabmessungen sowie die erforderlichen Baustelleneinrichtungs- und Herstellflächen, er beträgt insgesamt 17.100 m<sup>2</sup>, wovon ca. 11.175 m<sup>2</sup> baubedingt sind und davon ca. 7.370 m<sup>2</sup> auf temporäre Baustelleneinrichtungsflächen (BE-Flächen) entfallen. Durch den Bau der Eisenbahnüberführung mitsamt Grundwasserwanne und der Straßenüberführung werden Bodenbewegungen in einem Umfang von ca. 13.224 m<sup>3</sup> durchgeführt.

Dauerhaft werden durch das Vorhaben 4.424 m<sup>2</sup> Boden versiegelt, wobei nach Abzug der Entsiegelung letztlich einer Zunahme von 2.818 m<sup>2</sup> gegenüber dem Bestand entspricht. Vor Baubeginn muss die Pflanzendecke in den Eingriffsbereichen in einem Umfang von 4.929 m<sup>2</sup> beseitigt werden, ca. 2.704 m<sup>2</sup> werden dabei bauzeitlich beansprucht und nach der Baufertigstellung wieder rekultiviert.

Da das Grundwasser im Planungsabschnitt ansteht, muss bauzeitlich Grundwasser in einem Gesamtvolumen von 14.825 m<sup>3</sup>, bei einer Entnahmemenge von max. 4,9 l/s, entnommen und

wieder eingeleitet werden. Für den dauerhaften Betrieb der Grundwasserwanne wird mit einer jährlichen Einleitmenge in das Grundwasser von ca. 3.385 m<sup>3</sup> gerechnet.

Baubedingt können Abfälle i. S. von § 3 Abs. 1 und 8 Kreislaufwirtschaftsgesetz anfallen, wie Baggergut, bzw. Boden und Steine, welche gefährliche Stoffe enthalten können. Die Vorhabenträgerin schätzt die Menge der Bauabfälle nach AVV 17 auf insgesamt 26.532 t, wobei ca. 1.262 t auf die nicht gefährlichen mineralischen Bauabfälle nach AVV 1705 entfallen.

Für die Dauer der Baumaßnahme ist mit Staubemissionen sowie Baulärm und bauzeitlichen Erschütterungen in nach AVV Baulärm schutzwürdiger Umgebung zu rechnen. Das Vorhaben beinhaltet bauzeitlich den Einsatz bzw. die Lagerung von Treib- und Schmierstoffen. Risiken für die menschliche Gesundheit durch z.B. die Verunreinigung von Wasser oder Luft sind nicht zu erwarten. Vorhabenrelevante Risiken von Störfällen, Unfällen sind nicht erkennbar. Das Vorhaben liegt jedoch direkt am Bodensee in einem Bereich, der zukünftig verstärkt von Überschwemmungen betroffen sein kann. Durch das Vorhaben kommt es zu keiner Zunahme bzw. Verlagerung des Verkehrslärms. Die Dauer der Bauarbeiten wird mit ca. 680 Tagen veranschlagt, wobei sich die Anzahl der Tage auf mehrere Bauabschnitte verteilt.

## **2 Standort des Vorhabens**

Die mögliche Beeinträchtigung der ökologischen Empfindlichkeit eines Gebietes wird insbesondere hinsichtlich der Nutzungs-, Qualitäts- und Schutzkriterien nach Nr. 2 Anlage 3 UVPG unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich beurteilt.

Der Vorhabensbereich liegt in Lindau und umfasst die Kreuzung Lotzbeckweg mit der Bahnlinien Buchloe – Bft Lindau-Insel und Bft Lindau-Insel – Lindau-Reutin Grenze (Strecken 5362 und 5420) sowie angrenzende Bereiche. Das Bearbeitungsgebiet geht über den reinen Vorhabensbereich hinaus und umfasst auch die umliegenden Flächen und Bebauung. Da mit dem Vorhaben keine Steigerung des Verkehrsaufkommens auf den Bahnstrecken oder dem Lotzbeckweg verbunden ist, sind darüberhinausgehende Auswirkungen nicht zu erwarten. Allerdings liegen drei der Baustelleneinrichtungsflächen (970 m<sup>2</sup>, 2.600 m<sup>2</sup>, 1.100 m<sup>2</sup>) ca. 1,8 km östlich des Vorhabensbereichs am Bahnhof Lindau Reutin südlich der Gleisanlagen. Durch das Plangebiet verlaufen Straßenverkehrs- und Bahnflächen.

Südlich des Bahnübergangs grenzt unmittelbar das Bodenseeufer mit dem Seedamm an, der die Gleisverbindung auf Lindau Insel darstellt. Westlich entlang des Bodenseeufer schließt sich an den Bahnübergang der Lotzbeckweg an, östlich die Straße Aeschacher Ufer. An die Kreuzung Lotzbeckweg – Bahngleise schließt sich der Heckenweg nach Norden verlaufend an. Der Bereich weist kleinstädtische Strukturen mit Wohngebäuden und dazugehörigen Gärten sowie öffentlich und gewerblich genutzte Gebäude auf. Im Uferbereich und im Vorhabenumfeld sind Grünflächen

sowie Pflanzen und Bäume vorhanden. Die Nord-Süd Bahntrasse umgibt auf Höhe des Heckenweges bis zum Eisenbahndamm eine ca. 1,5 ha große Kleingartenanlage, die im Westen an eine öffentliche Parkanlage, den Lotzbeckpark, grenzt, welcher sich wiederum im Westen des Untersuchungsraums befindet.

Im Umfeld der abseitigen BE-Flächen befindet sich der Bahnhof Lindau-Reutin mit zahlreichen Gleisen und versiegelten und befestigten Flächen (Straßen, Lagerflächen, Parkplätze). Richtung Ladestraße im Süden finden sich zunehmend nicht mehr benutzte Gleise, zwischen denen bereits Ruderalvegetation und kleine Gebüschstrukturen aufkommen. Die Ladestraße wird außerdem von einigen Gebäuden sowie Feldgehölzen gesäumt. Südlich der Ladestraße liegt die Reutiner Bucht. Im westlichen und südlichen Bereich des Plangebiets befindet sich das Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Bayerisches Bodenseeufer“ (ID: LSG-00388.01). Zudem liegt die Maßnahme in unmittelbarer Nähe des Natura2000 Vogelschutzgebiets „Bayerischer Bodensee“ (ID-Code EU: DE8423401). In weiterer Entfernung befindet sich die nach § 30 BNatSchG biotopkartierte Flächen „Streuwiese beim Tennisplatz in Bad Schachen“ (Biotopteilflächen Nr.: 8424-0120-001) sowie Biotopkartierung (Flachland) - Wiesengräben in Bad Schachen (Biotopteilflächen Nr.: 8424-0147-006 und 424-0147-005). Auch das Natura2000 FFH-Gebiet „Bayerisches Bodenseeufer“ (ID-Code EU: DE8423301) und das Naturschutzgebiet „Reutiner Bucht“ (ID: NSG-00676.01) liegen im Umfeld der BE-Flächen bei Reutin. Die offene Vegetationsfläche zwischen Ladestraße und Bodensee ist außerdem als amtlich biotopkartierte Fläche „Naturnahe Uferbereiche beim Bahnhof Reutin“ (Biotopteilflächen Nr.: 8424-1012-001) ausgewiesen.

Im Planungsgebiet bzw. dessen Umfeld ist das Bodendenkmal: „Seeufersiedlung vorgeschichtlicher Zeitstellung“ (Aktennummer D-7-8424-0019) sowie die Baudenkmäler Aeschacher Ufer 50 (Aktennummer D-7-76-116-477) und Lotzbeckweg 3 (Aktennummer D-7-76-116-388) vorhanden.

### **3 Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen**

Die möglichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter werden anhand der Kriterien unter 1. und 2. beurteilt. Dabei wird insbesondere den Gesichtspunkten der Nr. 3 Anlage 3 UVPG Rechnung getragen. Besonders berücksichtigt wird gemäß § 7 Abs. 5 Satz 1 UVPG, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden.

Folgende wesentliche Gründe gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 und 3 UVPG sind für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht anzuführen:

Betroffen sind die Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Wasser, Fläche und Boden, Luft und Klima sowie Landschaft sowie kulturelles Erbe und die Schutzgebiete.

### 3.1 Schutzgut Mensch

Baubedingt ist mit Lärm- und Erschütterungsimmissionen zu rechnen, eine Überschreitung der Richtwerte der AVV-Baulärm ist phasenweise möglich, eine Überschreitung der Anhaltswerte der DIN 4150 ist ebenfalls zu erwarten. Die Vorhabenträgerin wird deshalb wirksame Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen vorsehen, um die Beeinträchtigungen auf ein zumutbares Mindestmaß zu beschränken. Insgesamt kann allerdings auch durch die Vermeidungsmaßnahmen eine Überschreitung der Immissionsrichtwerte der AW Baulärm tags und nachts nicht gänzlich vermieden werden. In den vorgesehenen Maßnahmen stecken zudem umfangreiche Potenziale zur Minderung der baubedingten Schallimmissionen, sodass bei deren Berücksichtigung nicht mehr zumutbare Belästigungen auf ein Mindestmaß reduziert werden können, z. B. durch Beschränkung der

Betriebsdauer lärmintensiver Baumaschinen (Plattenrüttler und Trennschleifer), zeitliche Beschränkung der Betriebsdauer während der Bauzustände. Da die Schallimmissionen auch nicht während der gesamten Bauzeit über dem Immissionsrichtwert liegen, können weiterhin ggf. Abstimmungen über Ruhezeiten, Pausen und die Betriebsweise mit den betroffenen Anwohnern getroffen werden. Die verbleibenden potenziellen Betroffenheiten sollten durch umfassende Information ausreichend in den Bauablauf eingebunden werden und bekommen in bestimmten Bauphasen Ersatzwohnraumangebote. Mit dem Schutzkonzept werden vermeidbare Einwirkungen vermieden und unvermeidliche Einwirkungen gemindert. Betriebsbedingt ändert sich der Verkehrslärm gegenüber dem Bestand nicht. Durch die Maßnahme kommt es somit an keinem der schutzbedürftigen Gebäude zu einer wesentlichen Änderung im Sinne der 16. BImSchV.

Bei den kumulierenden Vorhaben sind für das Schutzgut Mensch die Maßnahme „H“ sowie das Vorhaben Haltepunkt Lindau Aeschach nicht zu betrachten, da das erstere Bauvorhaben bereits fertiggestellt ist, dementsprechend keinen Baulärm mehr verursacht und das zweite in einer solchen Entfernung liegt, dass immissionsbedingte Auswirkungen ausgeschlossen werden können. Für das kumulierende Vorhaben Maßnahme „G“ kommt das Immissionsgutachten der Vorhabenträgerin zu dem Ergebnis, dass in den Maßnahmen der einzelnen Untersuchungen zu den jeweiligen Projekten umfangreiches Potenzial zur Minderung der baubedingten Schallimmissionen steckt. Es wird eine enge bzw. gemeinsame Abstimmung der beiden Projekte im Hinblick auf den Anwohnerinformation empfohlen. Zudem sind die zusätzlichen Überschreitungen der Zumutbarkeitsschwelle 70/60 dB(A) tags/nachts durch die parallellaufenden Bauarbeiten zu berücksichtigen.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass das Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, unter Berücksichtigung aller geplanter Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen, nicht erheblich beeinträchtigt wird. Gemäß alledem kann eine erhebliche Vorbelastung durch die kumulierenden Maßnahmen ausgeschlossen werden.

### 3.2 Pflanzen und biologische Vielfalt

Baubedingt kommt es zu Beeinträchtigungen von Pflanzenlebensräumen, die insbesondere aus der Flächeninanspruchnahme, Vegetationsentnahme sowie Bodenverdichtung resultieren. Insgesamt wird die Inanspruchnahme der Vegetation durch geeignete Wiederherstellungs- und Ausgleichsmaßnahmen auf Grundlage der Bayerischen Kompensationsverordnung wertgleich ausgeglichen. Weitere Vegetation wird ggf. durch Schutzzäune gesichert. Das Vorhaben verursacht des Weiteren dauerhafte und vorübergehende Eingriffe in hochwertige, nach BNatSchG geschützte Biotope. Die Beeinträchtigungen werden durch die Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen

- 016\_V Wiederherstellung bauzeitlich beanspruchter Flächen,
- 017\_V Gehölzschutzzäun,
- 018\_V Stamm- und Wurzelschutz,
- 019\_V Baumspezialist/in sowie
- 020\_V Entsorgung invasiver Neophyten

deutlich reduziert und können bei Biotoptypen geringer Wertigkeit vollständig vermieden werden. Eine weitere Kompensation in Wertpunkten erfolgt über die Maßnahmen 014\_FCS Anlage von Ersatzhabitaten für Zauneidechsen, bei der Flächen aufgewertet werden, 021\_A Aufwertung einer Fläche bei Muthen und 022\_A Eingrünung Parkplatz. Insgesamt sind die vorgesehenen Maßnahmen (34.876 WP) in Art und Umfang geeignet, die projektbedingten Eingriffe in Natur und Landschaft vollständig im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung auszugleichen.

Bezüglich der kumulierenden Lebensräume der kumulierenden Vorhaben wurde der Verlust von Vegetation (Flächeninanspruchnahme, Rückschnitt/Rodung und anschließende Freihaltung von Gehölzaufwuchs) durch Inanspruchnahme bzw. Versiegelung im Rahmen der Maßnahme „H“ durch die Vermeidungsmaßnahmen 008\_V Schutz von Vegetationsbeständen und 009\_V Rekultivierung bauzeitlich beanspruchter Flächen sowie der Kompensationsmaßnahme 010\_A Etablierung einer Feucht- und Nasswiese, eines nassen Saums und kleiner Stillgewässer, einer Hecke und Extensivwiese ausgeglichen.

Auch für die Maßnahme „G“ werden Vermeidungsmaßnahmen und Ausgleichsmaßnahmen insbesondere aufgrund von Rodungen innerhalb und außerhalb des Lotzbeckparks und Flächeninanspruchnahmen notwendig. Dies sind die Maßnahmen 001\_V Rekultivierung bauzeitlich beanspruchter und entsiegelter Flächen – Gehölze, 002\_V Rekultivierung bauzeitlich beanspruchter und entsiegelter Flächen – Grünfläche, 005\_VA Erhalt und Schutz von Vegetationsstrukturen, 013\_V Einzelbaumschutzmaßnahmen. Daneben wird ein Flächenverlust durch die Maßnahme 011\_A Waldumbau von Fichtenforst in standortgerechten Buchenmischwald bei Harbatshofen kompensiert.

Bei dem Vorhaben Haltepunkt Lindau Aeschach kommt es zu Beeinträchtigungen von Pflanzenlebensräumen sowie Biotopen. Zur Vermeidung bzw. zum Ausgleich dienen die Maßnahmen 001\_VA Einrichtung von Bautabuzonen, 006\_V Baumschutz von unmittelbar betroffenen Bäumen, 007\_VA Schonende Baumfällung, 008\_V Wiederherstellung von Grünflächen und Säumen, 009\_V Wiederbegrünung der Lärmschutzwände, 010\_AV Wiederherstellung von Gehölzen sowie die Kompensationsmaßnahme 013\_ÖK Ökokonto „Grünenbach-Au“.

Biotope nach § 30 BNatSchG sind in den jeweiligen Arbeitsbereichen und näheren Umfeld nicht vorhanden.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass es durch die drei kumulierenden Verfahren zwar zu nicht unerhebliche Beeinträchtigungen des Schutzguts Pflanzen und biologische Vielfalt kommt, diese jedoch durch Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden können bzw.

Ausgleichsmaßnahmen umgesetzt werden und somit eine erhebliche Vorbelastung ausgeschlossen werden kann.

### **3.3 Schutzgut Tiere**

Im Einwirkungsbereich des Vorhabens liegen Lebensräume von Arten des Anhangs IV RL92/43/EWG oder europäischer Vogelarten.

Unter Berücksichtigung und fachgerechter Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen

- 003\_VA\_SB Ökologische Beleuchtung,
- 004\_VA Bauzeitenregelung Brutvögel,
- 005\_VA Baufeldfreimachung Brutvögel,
- 011\_VA Entfernung feuchter Senken im Bereich der BE-Fläche und
- 012\_VA Bautabuzone

können die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1–3 i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG für alle betroffenen Arten – mit Ausnahme von Fledermäusen und Zauneidechse – vermieden werden. Für Fledermäuse und Zauneidechsen wird der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ausgelöst, weshalb eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt wird. Zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität werden die Maßnahmen 014\_FCS Anlage von Ersatzhabitaten für Zauneidechsen und 015\_FCS Translokation von Baumhöhlen umgesetzt.

Auch bei den kumulierenden Vorhaben sind Maßnahmen für Zauneidechsen, Fledermäuse und (Brut-)Vögel aufgrund von Eingriffen notwendig.

Vermeidungsmaßnahmen der Maßnahme „H“ zur Beeinträchtigung von Fledermäusen sind 001\_VA Kontrolle von Bäumen und Gebäuden auf Fledermausbesatz, 004\_VA Auflösung von Fledermausquartieren in Gebäuden, 005\_VA Bauzeitenregelung Fledermäuse inkl. ökologischer

Beleuchtung. Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustands sind 002\_VA FCS Anbringung von Fledermaus- und Vogelnistkästen, 003\_FCS Translokation von Fledermausquartieren in Bäumen und 013\_FCS Herrichtung einer Bunkeranlage zu einem Fledermausquartier. Als Schutzmaßnahme für die Zauneidechse wurde ein Amphibienschutzzaun erreicht (014\_VA). Für Vögel sind folgende Maßnahmen umgesetzt: 006\_VA Baufeldfreimachung Brutvögel und 012\_VA Bauzeitenregelung Rastvögel.

Im Rahmen der Maßnahme „G“ werden Maßnahmen zum Schutz und zur Vermeidung für die oben genannten Tiere die Vermeidungsmaßnahmen 003\_VA Bauzeitenregelung, 006\_VA Auszäunung und Umsiedlung von Zauneidechsen, 007\_VA Reduzierung von nächtlicher Arbeit und 008\_VA Schonendes Beleuchtungskonzept umgesetzt. Zudem werden die Maßnahmen 009\_FCS, Anlage von Zauneidechsenhabitaten bei Hoyren und 010\_FCS, Anlage von Zauneidechsenhabitaten bei Bodolz zur Sicherung des Erhaltungszustands von Zauneidechsen notwendig. Zudem ist eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vom Tötungsverbot beantragt.

Betreffend die Eingriffe im Vorhaben Haltepunkt Lindau Aeschach werden die Vermeidungsmaßnahmen 002\_VA Bauzeitenregelung Gehölzrückschnitt & Baumfällung, 003\_VA Strukturelle Vergrämung von Reptilien, 004\_VA Reptilienschutzzäune, 005\_VA Umsetzung von Reptilien, 007\_VA

Schonende Baumfällung und die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen 011\_CEF Anlage von Ersatzhabitaten für Reptilien sowie 012\_CEF Aufstellen von Fledermauskästen umgesetzt.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die kumulierenden Maßnahme Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, insbesondere Zauneidechsen und Fledermäuse, haben. Jedoch wird durch die CEF- und FCS-Maßnahmen für Zauneidechsen sichergestellt, dass die lokale Population der Zauneidechse im Landkreis Lindau gestützt wird. Die Erteilung von artenschutzrechtlichen Maßnahmen führt unter Berücksichtigung der oben genannten CEF- und FCS-Maßnahmen sowie der Vermeidungsmaßnahmen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustands der Population in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet. Bezogen auf die regionale Ebene (Bayern) und die biogeografische Region (kontinental) ist aufgrund der meist flächendeckenden Besiedelung mit Zauneidechsen ebenfalls nicht mit der Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Art zu rechnen.

Aufgrund des vergleichsweise nicht so erheblichen Umfangs der Einzelmaßnahmen, dass eine Maßnahme bereits umgesetzt ist und sich eine weitere in gewisser Entfernung zu den verbleibenden Maßnahmen befindet, ist im Zusammenwirken mit den FCS-Maßnahmen für Fledermäuse und den FCS und der Einhaltung von Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen für Fledermäuse und Vögel davon auszugehen, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Populationen langfristig nicht verschlechtert und stabil bleibt. Damit ist eine Verschlechterung des

Erhaltungszustands der Populationen auf Landesebene oder auf Ebene der biogeografischen Region ausgeschlossen.

Dementsprechend ist auch für das Schutzgut Tiere mit keiner erheblichen Vorbelastung durch die kumulierenden Vorhaben zu rechnen.

### **3.4 Schutzgut Fläche und Boden**

Baubedingt kommt es durch Flächeninanspruchnahme, Materiallagerung und Befahrung zu Verdichtungen des Oberbodens sowie kurzfristigen Einschränkungen der Bodenfunktionen wie Wasserfiltration, Durchlüftung und Wasserspeicherung. Diese Wirkungen werden durch die Einhaltung der technischen Standards (u. a. DIN 19639, DIN 19731, DIN 18915) und die Wiederherstellung bauzeitlich beanspruchter Flächen im Rahmen der Wiederherstellung der Fläche (Maßnahme 016\_V) deutlich begrenzt, sodass keine erheblichen Beeinträchtigungen verbleiben. Anlagebedingt entstehen durch Versiegelungen und Verdichtungen dauerhafte Funktionsverluste, insbesondere hinsichtlich der Filter-, Speicher- und Pufferfunktion sowie der Bedeutung des Bodens als Lebensraum. Diese anlagebedingten Bodenverluste werden durch eine möglichst geringe Flächen-inanspruchnahme reduziert, können jedoch nicht vollständig vermieden werden; eine multifunktionale Kompensation erfolgt über die Biotopfunktion. Teilbereiche werden im Zuge der geänderten Straßenlage entsiegelt, wodurch eingeschränkte Bodenfunktionen wiederhergestellt werden.

Bei dem Vorhaben Maßnahme „H“ kam es durch die anlagebedingte Überbauung bisher unversiegelter Flächen zu einem vollständigen Verlust der Bodenfunktionen. Diese anlagebedingte Neuversiegelung von Böden mit allgemeiner Bedeutung ist aufgrund der anthropogenen Vorbelastung als gering einzustufen und wird multifunktional über die Biotopfunktion sowie durch die Rekultivierung bauzeitlich beanspruchter Flächen (Maßnahme 009\_V) und die Etablierung einer Feucht- und Nasswiese, eines nassen Saums und kleiner Stillgewässer, einer Hecke und Extensivwiese (Maßnahme 010\_A) kompensiert.

Dasselbe gilt für das Vorhaben Maßnahme „G“. Hier erfolgt die Kompensation durch die Rekultivierung bauzeitlich beanspruchter und entsiegelter Flächen – Gehölze und Grünflächen (Maßnahmen 001\_V und 002\_V) sowie die externen Ausgleichsmaßnahme 011\_A Waldumbau von Fichtenforst in standortgerechten Buchenmischwald bei Harbatshofen.

Auch für das Vorhaben Haltepunkt Lindau Aeschach gilt für das Schutzgut Boden, dass dieses durch die Siedlung sowie die bestehenden Bahnanlagen und Verkehrsflächen vorgeprägt ist und aufgrund zum Teil eingeschränkter natürlichen Bodenfunktionen (Filter-, Regler- und Speicherfunktion) eine geringe Bedeutung haben. Ein Ausgleich erfolgt durch die Maßnahmen

008\_V Wiederherstellung von Grünflächen und Säumen, 009\_V Wiederbegrünung der Lärmschutzwände und das Ökokonto „Grünenbach-Au“ (013\_ÖK).

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass von den kumulierenden Vorhaben keine erhebliche Vorbelastung für das Schutzgut Boden ausgeht, da die kumulativen Auswirkungen auf das aufgrund der Vorbelastung im Ortsteil Lindau Aeschach als gering zu bewerten sind und die Bodenfunktionen durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wiederhergestellt werden.

### **3.5 Schutzgut Wasser**

Baubedingt treten durch den Einsatz von Baumaschinen und Baustoffen stoffliche und nicht-stoffliche Emissionen wie schadstoffhaltige Stäube auf, deren relevante Auswirkungen auf das Grundwasser aufgrund der Bodenfilterfunktion, der geringen Eingriffstiefe sowie der Einhaltung der technischen Standards ausgeschlossen werden können. Die bauzeitliche Einleitung von Grund- und Niederschlagswasser aus der Baugrube in den Bodensee erfolgt über ein Absetzbecken und bei Bedarf ein Neutralisationsbecken, sodass Beeinträchtigungen des Oberflächenwassers vermieden werden. Lokale Oberbodenabträge auf Baustelleneinrichtungsflächen beeinträchtigen temporär Bodenfunktionen wie Filterung und Wasserspeicherung, wobei die Flächen nach Abschluss der Arbeiten gemäß Maßnahme 016\_V wiederhergestellt werden. Anlagebedingt wird das anfallende Niederschlagswasser überwiegend seitlich in angrenzende unbefestigte Bereiche abgeleitet und kann dort flächig versickern. Ein direkter Eingriff in den Bodensee findet nicht statt, sodass anlagebedingte Beeinträchtigungen des Teilschutzguts Oberflächengewässer ausgeschlossen werden können. Betriebsbedingte Einleitungen – insbesondere aus der Grundwasserwanne und der Verlängerung der Straße „Am Alpengarten“ – führen gemäß Fachbeitrag WRRL zu keiner Verschlechterung des Gewässerzustands.

Vorbelastungen für das Schutzgut Wasser ergeben sich im Rahmen der Maßnahme „H“ durch die dauerhafte Überbauung bisher unversiegelter Flächen und damit einem Eingriff in das Abflussregime von Niederschlagswasser. Durch die Gewährleistung eines geregelten Abflusses (Anschluss an die Kanalisation) sind hier jedoch erhebliche Beeinträchtigungen auszuschließen. Die Grundwasserneubildungsrate wird hierdurch nur geringfügig beeinflusst. Mit einem Eintrag von Stoffen über das Niederschlagswasser in das Grundwasser ist durch Gewährleistung eines geregelten Abflusses (Anschluss an die Kanalisation) nicht zu rechnen.

Auch in der Maßnahme „G“ ergeben sich Eingriffe durch die Versiegelung von Flächen, die durch den Anschluss an die Kanalisation (geregelter Abfluss des Regenwassers) keine erheblichen Auswirkungen haben. Durch das dauerhafte Einbringen von Stützpfeilern und Spundwand wird Grundwasser verdrängt. Aufgrund des punktuellen und kleinräumigen Eingriffs in das Grundwasser ist von keiner erheblichen Verschlechterung des Schutzguts auszugehen.

Das anfallende Niederschlagswasser auf den Bahnsteigen und der Zuwegungen am Haltepunkt Lindau Aeschach wird dem städtischen Kanalnetz zugeführt. Durch die Maßnahme sind insgesamt keine erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser zu erwarten. Es ist mit keiner erheblichen Veränderung der Grundwasserneubildungsrate in den kumulierenden Vorhabenbereichen zu rechnen. Eine Vorbelastung durch die Kumulation besteht nicht.

### **3.6 Schutzgut Luft und Klima**

Baubedingt kommt es durch die temporäre Entfernung von Vegetation auf einzelnen Baustelleneinrichtungsflächen sowie durch die Nutzung von Zufahrten und Baufeldern zu einer kurzzeitigen, lokal begrenzten Beeinträchtigung der Kaltluftentstehung und des mikroklimatischen Ausgleichs. Diese Wirkungen bleiben aufgrund der geringen Flächenausdehnung und der Wiederherstellung bauzeitlich beanspruchter Bereiche im Rahmen der Maßnahme 016\_V unerheblich. Zusätzlich führt der Baustellenbetrieb zu temporären Emissionen von Abgasen und aufgewirbelten Stäuben, die die Luftqualität kleinräumig beeinträchtigen, jedoch weder langfristig noch großflächig wirken. Anlagebedingt entstehen durch Vollversiegelungen und Überprägungen dauerhaft geringere Beiträge zur Kaltluftproduktion und lufthygienischen Regeneration, wobei Grünflächenverluste soweit möglich minimiert und bestehende Gehölzbestände durch Vegetationsschutzmaßnahmen erhalten werden. Überprägte, wiederbegrünbare Böschungsbereiche tragen weiterhin zu Kühlung und Frischluftzufuhr bei.

Als Beeinträchtigung für das Schutzgut Klima und Luft sind in Bezug auf die Maßnahme „H“ insbesondere die Gehölzverluste zu werten, da mit diesen die wesentlichen Strukturen für die mikroklimatische Ausgleichsfunktion und Schadstofffilterung im Bereich des Vorhabens entfallen. Die lokale Verlagerung des Straßenverkehrs durch die Schließung des Bahnübergang Holdereggen ist bei gleichbleibender Bilanz im Umfeld durch die unmittelbare Nähe der neuen Erschließungsstraße unerheblich.

Anlagebedingt gehen durch Neuversiegelung des Vorhabens Maßnahme „G“ permanent klimaaktive Flächen verloren. Dies findet mittels Rodung von Gehölzen sowie Überbauung von niedrigwüchsiger Vegetation statt. Mit einer Verminderung der Kaltluftbahnen ist nicht zu rechnen, da die geplante Straßenüberführung eher längs zu den Luftstrombahnen liegt sowie eine geringe Höhe aufweist. Weiter befindet sich der Planungsraum ohnehin in einem Gebiet mit geringer Bedeutung für lokale Windsysteme. Der Funktionsverlust der klimaaktiven Flächen wird hierbei über Pflanzungen von Gehölzen und Anlage von Grünflächen weitgehend vermindert ausgeglichen.

Bei dem Vorhaben Haltepunkt Lindau Aeschach sind in Anbetracht der nutzungsbedingten Vorbelastungen und der geringen vorhabenbedingten bzw. der zeitlichen Begrenzung der

Flächeninanspruchnahme kleinklimatisch wirksamer Flächen, erhebliche bzw. nachhaltige Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Lufthygiene auszuschließen.

Final kann gesagt werden, dass in Bezug auf das Schutzgut Klima und Luft keine erheblichen Vorbelastungen gegeben sind.

### **3.7 Schutzgut Landschaft**

Anlagebedingt entstehen lokale Veränderungen der Landschaft / des Landschaftsbildes vor allem durch die Entfernung einzelner Bäume und Gehölze sowie die Anpassung der Wegeführung; gleichzeitig bleibt durch den Erhalt eines Großteils der Ufergehölze und bestehender Sichtbeziehungen die charakteristische Uferlandschaft weitgehend erhalten. Eingriffe im Landschaftsschutzgebiet berühren teilweise die Schutzzwecke der Verordnung, werden jedoch durch Gehölzschutz, Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sowie funktionale Verbesserungen – insbesondere eine barrierefreie und schrankenschließungsfreie Wegeverbindung entlang des Bodensees – ausgeglichen. Die Eisenbahnüberführung selbst verursacht aufgrund ihrer unterirdischen Lageführung (Grundwasserwanne) keine zusätzliche optische Beeinträchtigung. Betriebsbedingt treten keine negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild auf; vielmehr verbessert sich der Erholungswert durch die zukünftige ungehinderte Nutzung des Fuß- und Radwegs.

Eingriffe in das Landschaftsbild der Maßnahme „H“ stellen keine erhebliche Vorbelastung bei der Kumulation dar, da dieses eine hohe anthropogene Vorbelastung aufweist und der entfallene Gehölzbestand durch Nachpflanzungen ersetzt wird (Maßnahme 009\_V). Auch die Erholungsfunktion des Gebiets ist nicht beeinträchtigt, da das Vorhaben weitestgehend von angrenzenden Wohn- und Erholungsflächen abgeschirmt ist.

Im Vorhaben Maßnahme „G“ ergibt sich eine Beeinträchtigung des Landschaftsbilds durch den Verlust von Flächen und Gehölzen am denkmalgeschützten Holdereggenpark, welche u.a. durch Neupflanzungen an den Böschungen des neu entstehenden Gehwegs im Nordwesten des Holdereggenparks kompensiert werden (Maßnahme 001\_A). Durch die Eingrünung wird eine Entkopplung der Sichtbeziehungen zwischen Holdereggenpark und der geplanten Straßenüberführung gewährleistet. Daneben sind die geplanten Einzelbaumschutzmaßnahmen (013\_V) und der Erhalt und Schutz von Vegetationsstrukturen (Maßnahme 005\_VA) als Vermeidungsmaßnahmen maßgeblich für das Schutzgut Landschaftsbild. Das Gebiet ist durch den Straßen- und Schienenverkehr vorgeprägt, wobei es durch den Bau der Straßenüberführung zu einer Änderung der Sichtbeziehungen kommt. Auch diese Beeinträchtigung kann durch die Eingrünung ausgeglichen werden.

Sofern man den Haltepunkt Lindau Aeschach trotz seiner Entfernung und Abgrenzung zu den anderen Planungsgebieten in Bezug auf das Landschaftsbild beurteilt, erfolgen Eingriffe in

landschaftsbildprägende Elemente nicht. Aufgrund der Lage innerhalb der Lärmschutzwände hat das Vorhaben eine geringe Sichtbarkeit. Daher ist von keiner negativen Auswirkung auf das Schutzgut auszugehen.

Es kann festgestellt werden, dass keine erhebliche Vorbelastung durch die kumulierenden Vorhaben in Bezug auf das Schutzgut Landschaftsbild gegeben ist.

### **3.8 Schutzgut kulturelles Erbe**

An das Vorhaben grenzen am Ufer des Bodensee das Denkmal am Lotzbeckweg 3, Strandbad im See, sog. Aeschacher Bad, eingeschossiger Holzbau mit Walmdächern über Pfahlkonstruktion, bez. 1911 (Aktennummer D-7-76-116-388). In der Straße Aeschacher Ufer 50 steht das Denkmal Villa der Gründerzeit, zweigeschossig mit Erkertürmchen und Satteldach, 1890 (Aktennummer D-7-76-116-477). Die Denkmäler sind von dem Vorhaben nicht direkt betroffen, jedoch wird aufgrund der Nähe der Bautätigkeiten ein baubegleitendes Monitoring durchgeführt. Des Weiteren ragt eine BE-Fläche bei Lindau Reutin in das Bodendenkmal Seeufersiedlung vorgeschichtlicher Zeitstellung (Aktennummer D-7-8424-0019). Dieses Denkmal wird durch die Bautätigkeit weder verändert noch beseitigt.

Im Umgriff der Maßnahme „H“ liegen drei Baudenkmale: In der Giebelbachstraße 18 am Bodensee steht die Vorstadtvilla Spengelin (ehem. Giebelbach; Aktennummer D-7-76-116-377), im Bürgermeister-Thomann-Weg zudem eine Pestkapelle (Aktennummer D-7-76-116-376) und ein Wohnhaus mit Krüppelwalmdach (Aktennummer D-7-76-116-375). Für keines der Denkmale wurde eine erhebliche Beeinträchtigung durch das Bauvorhaben angenommen. Daneben grenzt im Nordwesten des Planungsraumes westlich der Giebelbachstraße das Hoyrener Bodenseeufer (Bad Schachen) an das Vorhaben (nicht im Eingriffsbereich) an, das als eine vom 19. Jahrhundert geprägte „Villenlandschaft“ als Denkmalensemble (Aktennummer E-7-76-116-2) ausgewiesen ist. Eine Beeinträchtigung des Denkmalensembles durch das Vorhaben erfolgt nicht.

Die Maßnahme „G“ greift in das Denkmal Villa Holdereggen, jetzt Musikschule, reich gegliederter zweigeschossiger Neurenaissancebau in Rotsandstein, mit zwei Türmen, Erkern, Terrasse mit Freitreppe, von Georg von Hauberrisser, 1887-90; eisernes Parktor; zugehöriger Park mit altem Baumbestand (Aktennummer D-7-76-116-38) ein, wobei der Eingriff auf den Außenrand der Gehölzvegetation an der Nordwest- und Nordböschung des Holdereggenparks beschränkt ist. Der Eingriff kann durch Neupflanzungen entsprechend eines Pflanzplans kompensiert werden, wodurch eine komplette visuelle Entkopplung zwischen Holdereggenpark und der Straßenüberführung mit Gehweg erreicht wird. Daneben wurde von der Vorhabenträgerin ein qualifiziertes Baumgutachten vorgelegt und entsprechend detaillierte Schutzmaßnahmen festgelegt und die Eingriffe in Abstimmung mit den Naturschutzbehörden und dem Landesamt für Denkmalpflege minimiert (vgl. Maßnahmen 001\_V, 002\_V, 013\_V).

Im Bereich des Vorhabens Haltepunkt Lindau Aeschach sind keine Boden- oder Baudenkmäler zu verzeichnen.

Zusammengefasst wird festgestellt, dass in Bezug auf das Denkmal Villa Holdereggen mit zugehörigem Park mit altem Baumbestand durch die Maßnahme „G“ zwar eine gewisse Vorbelastung gegeben ist, diese jedoch durch geeignete Maßnahmen ausgeglichen wird, so dass es zu keiner erheblichen Vorbelastung kommt, die eine Umweltverträglichkeitspflicht begründen würde.

### **3.9 Schutzgebiete**

Es wurde gemäß § 34 BNatSchG eine Natura-2000-Vorprüfung sowie, für das betroffene SPA-Gebiet, eine weiterführende SPA-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt, um die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen der betroffenen europäischen Schutzgebiete zu beurteilen. Für das FFH-Gebiet können aufgrund der Entfernung und der Abschirmung durch Gehölze und Gebäude sämtliche erheblichen Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden. Für das SPA-Gebiet ergeben sich hingegen mögliche erhebliche Auswirkungen auf Rast- und Zugvogelarten, da baubedingte optische Störreize (z. B. Licht bei Nachtarbeiten) in eine hochsensible Winterruhezone hineinwirken können. Somit konnte für das Teilgebiet des SPA-Gebiets eine erhebliche Beeinträchtigung nicht sicher ausgeschlossen werden. Deshalb war für das SPA-Gebiet eine Verträglichkeitsprüfung (Phase 2) erforderlich. Diese hat ergeben, dass durch die vorgesehenen Schadensbegrenzungsmaßnahme Ökologische Beleuchtung (003\_VA\_SB) die Störintensität jedoch soweit reduziert werden kann, dass keine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele verbleibt. Die Funktionsfähigkeit der winterlichen Rast- und Ruhezone wird damit weiterhin gewährleistet und der günstige Erhaltungszustand der relevanten Rastvogelarten bleibt gesichert.

Von der Maßnahme „H“ betroffene Schutzgebiete sind das Vogelschutzgebiet „Bayerischer Bodensee“ (DE 8423-401) und das Landschaftsschutzgebiet „Bayerisches Bodenseeufer“ (LSG-00388.01) betroffen. Für das Vogelschutzgebiet konnte eine erhebliche Beeinträchtigung ausgeschlossen werden, wenn das Vorhaben „G“ nicht mit anderen Vorhaben gemeinsam errichtet wird. Dies wurde während der Bauphase sichergestellt. Für das Landschaftsschutzgebiet „Bayerisches Bodenseeufer“ LSG-00388.01, durch welches die zukünftige Erschließungsstraße läuft, wurde eine Erlaubnis gemäß § 6 der Verordnung des Landkreises Lindau (Bodensee) über das Landschaftsschutzgebiet „Bayerisches Bodenseeufer“ erteilt, da das Vorhaben dem Schutzzweck nicht zuwidergelaufen ist bzw. die Auswirkungen durch die Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen ausgeglichen werden können.

Der Arbeitsbereich der Maßnahme „G“ befindet sich außerhalb der drei räumlich nahegelegener Natura 2000-Gebiete EU-Vogelschutzgebiet „Bayerischer Bodensee“ (Gebiets-Nummer DE-8423-401), Fauna-Flora-Habitat-Gebiete (FFH-Gebiete) „Bayerisches Bodenseeufer“ (Gebiets-Nummer

DE- 8423-301), Fauna-Flora-Habitat-Gebiet (FFH-Gebiet) „Laiblach und Oberreitnauer Ach“ (Gebiets-Nummer DE-8424-371). In einer FFH-Verträglichkeitsabschätzung wurde festgestellt, dass keine erheblichen Auswirkungen auf die Erhaltungsziele der genannten Natura2000-Gebiete durch das Vorhaben zu erwarten sind. Durch das Bauprojekt ist auch keine erhebliche Beeinträchtigung des außerhalb des Vorhabenbereichs liegenden Landschaftsschutzgebiets „Bayerisches Bodenseeufer“ (LSG-00388.01) zu erwarten, da es sich um eine straßenbauliche Folgemaßnahme außerhalb des Landschaftsschutzgebietes handelt. Das Landschaftsschutzgebiet wird durch das Vorhaben nicht erheblich verändert. Von einer Beeinträchtigung des Naturschutzgebiets „Reutiner Bucht“ ist aufgrund der großen Entfernung nicht auszugehen.

Alle oben genannten Schutzgüter liegen weit entfernt vom Arbeitsbereich des Haltepunkts Lindau Aeschach, so dass für dieses Vorhaben keine Betroffenheiten des Schutzguts ersichtlich sind. Zusammengefasst wird festgestellt, dass in Bezug auf das Landschaftsschutzgebiet „Bayerisches Bodenseeufer“ durch die Maßnahme „H“ zwar eine gewisse Vorbelastung gegeben ist, diese jedoch durch geeignete Maßnahmen ausgeglichen wird, so dass es zu keiner erheblichen Vorbelastung kommt, die eine Umweltverträglichkeitspflicht begründen würde.

#### **4 Ergebnis**

Aus den vorgelegten Unterlagen, insbesondere

- Erläuterungsbericht, Stand 19.03.2026
- Übersichtskarte und Übersichtslagepläne, Stand 23.01.2026
- Lagepläne, Stand 23.01.2026
- Bauwerksverzeichnis, Stand 19.03.2026
- Grunderwerbspläne, Stand 23.01.2026
- Grunderwerbsverzeichnis, Stand 23.01.2026
- Bauwerkspläne, Stand 23.01.2026
- Höhenpläne, Stand 23.01.2026
- Baustelleneinrichtungs- und Erschließungspläne, Stand 23.01.2026
- Kabel- und Leitungslagepläne, Stand 23.01.2026
- Landschaftspflegerischer Begleitplan, Stand 23.01./18.03.2026
- FFH-Unterlagen, Stand 23.01.2026
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Stand 18.03.2026
- Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie, Stand 16.01.2026
- Schall- und erschütterungstechnische Untersuchung, Stand 26.01.2026
- Unterlagen zur Regelung wasserrechtlicher Belange, Stand 20./23./26.01.2026

- Baugrundgutachten, Stand 26.01.2026
- Bodenverwertungs- und Entsorgungskonzept, Stand 15.01.2026

ergibt sich nach überschlägiger Prüfung, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Sie wird gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes. Sie wird zudem im zentralen Internetportal des Bundes ([www.uvp-portal.de](http://www.uvp-portal.de)) bekannt gegeben gemäß § 2 Abs. 3 Bundes-UVP-Portal-VwV.

Die dieser Feststellung zu Grunde liegenden Unterlagen können von Dritten beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle München, Arnulfstraße 9/11, 80335 München nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Im Auftrag

Elektronisch erstellt und  
ohne Unterschrift gültig